

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand 10/2020)

1. Geltung
 - 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend kurz „AVB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Breko GmbH, Bremen (nachfolgend kurz „BREKO“ oder „wir“).
 - 1.2. Diese AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie sind Bestandteil eines jeden zwischen uns und unserem jeweiligen Vertragspartner (nachstehend kurz „Kunde“) abgeschlossenen Vertrages, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden bedarf es nicht. Diese AVB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbracht haben.
2. Angebot, Vertragsabschluss und Lieferumfang
 - 2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
 - 2.2. Für den Umfang der Lieferung sind unsere Auftragsbestätigung und Rechnung maßgebend. Jegliche sonstigen Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden sowie Erklärungen unserer Außendienstmitarbeiter und Vertreter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
 - 2.3. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
 - 2.4. Fallen im Lande des Kunden oder im Land der Anlieferung im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Kunden zu tragen.
- 2.5. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Kostenvoranschlägen etc. behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
3. Lieferung, Gefahrübergang, Transport
 - 3.1. Die Lieferung der Ware wird durch die vereinbarten Incoterms geregelt.
 - 3.2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Sendung das Lieferwerk verlässt. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden der BREKO, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versendungsbereitschaft über.
 - 3.3. Die Ware wird durch uns versichert. Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf den Warenwert und erfolgt zu den üblichen Versicherungsbedingungen, darüberhinausgehende Risiken und Werte sind von dem Versicherungsschutz nicht gedeckt.
 - 3.4. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Transportfässer und Transportbehälter
 - 4.1. Die Lieferung erfolgt in Einweg-Verpackungen. Die Verpackung ist im Preis der Ware inklusive und geht beim Verkauf in das Eigentum des Käufers über.
 - 4.2. Die eventuelle Entsorgung von der gelieferten Verpackung unterliegt einzig und allein dem Käufer.
5. Lieferzeit und Lieferhindernisse
 - 5.1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferfrist setzt immer die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Zu diesen Verpflichtungen gehören neben den Zahlungsverpflichtungen sämtliche

Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages Voraussetzung sind. Darüber hinaus beginnt die Frist erst zu laufen, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung in technischer und kaufmännischer Hinsicht geklärt sind. Der Inhalt dieser Ziffer gilt entsprechend bei der Benennung von Lieferterminen.

- 5.2. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen bzw. führen zu einer angemessenen Verschiebung des Liefertermins. Der höheren Gewalt stehen sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von BREKO liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung durch Unterlieferanten oder anderer von uns nicht zu vertretener unvorhergesehener Umstände gleich, die uns die fristgemäße Lieferung erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Eintritt und die voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse werden wir unseren Kunden in wichtigen Fällen anzeigen.
- 5.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Zudem geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Nach fruchtloser Nachfristsetzung sind wir zugleich berechtigt, die erforderliche Maßnahme selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem bisher noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Wird die Ware durch den Kunden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgenommen, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern oder zu versenden. Die Ware gilt damit als abgenommen.

6. Preise

- 6.1. Falls bis zum Lieferdatum Änderungen der Preisgrundlage durch Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen und bei denen die Preisanpassung 10 % des ursprünglichen Preises nicht übersteigt. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche nicht zustande, so steht uns das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige den Vertrag aufzulösen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung der BREKO zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Sofern kein Zahlungstermin vereinbart ist, ist der Kaufpreis sofort fällig.
- 7.2. Ein Skontoabzug bedarf in jedem Einzelfall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Schecks oder Wechsel werden grundsätzlich nicht als Zahlungsmittel akzeptiert, es sei denn wir haben der Annahme explizit für den jeweiligen Einzelfall schriftlich zugestimmt. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln oder Schecks besteht unsererseits nicht. Zahlungen per Scheck oder Wechsel werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen.
- 7.3. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf die Forderungen von BREKO in der Reihenfolge ihres Alters, beginnend mit der ältesten, angerechnet.
- 7.4. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Ansprüche von BREKO ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Dieses Verbot gilt nicht, sofern sich die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Kunden oder das Zurückbehaltungsrecht aus dem gleichen

Vertragsverhältnis ergibt wie der geltend gemachte Anspruch von BREKO.

- 7.5. Eine von uns ausgestellte Rechnung gilt für den Fall einer SEPA-Lastschrift – als SEPA-Vorabinformation (Pre-Notification). Abweichend zu den allgemein gültigen SEPA-Bedingungen wird eine Vorabinformationsfrist (Pre-Notification) von 6 Tagen vor dem Fälligkeitsdatum vereinbart.
8. Eigentumsvorbehalt
 - 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) vor. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung in eine laufende Rechnung eingestellt wird.
 - 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
 - 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
 - 8.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsachen entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Bruttorechnungsbetrages bzw. des Bruttobetragtes der noch ausstehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die

Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht im Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 8.5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von uns gelieferten Kaufsachen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Bruttorechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 8.6. Sofern der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherung den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden die übersteigenden Sicherheiten freigeben.
9. Gewährleistung
 - 9.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

- 9.2. Garantien für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit gelten nur dann als von uns übernommen, wenn wir die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet und übernommen haben.
- 9.3. Gelieferte Waren sind gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und bei etwaigen Mängeln unverzüglich zu rügen. Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 9.4. Sollte trotz aller von uns aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Erfolgt dies nicht oder werden von dem Kunden Veränderungen an dem bemängelten Liefergegenstand vorgenommen, so befreit uns dies von der Mängelgewährleistung, es sei denn der Kunde weist uns nach, dass die von ihm vorgenommenen Modifikationen keinen Einfluss auf den Mangel haben. Für ersetzte Ware leisten wir im gleichen Umfang Gewährleistung wie für die ursprüngliche gelieferte Ware.
- 9.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 9.6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Gleiches gilt, wenn der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Ort oder außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde.
- 9.7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gilt ferner die vorstehende Ziffer.
- 9.8. Mängelansprüche verjähren nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware innerhalb von einem Jahr. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch), § 634a Absatz 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jeden Fall unberührt.
- 9.9. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
- 9.10. Die Abtretung von Mängelansprüchen des Kunden gegen BREKO ist ausgeschlossen.
10. Haftung
 - 10.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes haften wir in vollem Umfang.
 - 10.2. Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir darüber hinaus auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
 - 10.3. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang auch bei Verletzungshandlungen unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- 10.4. Eine weitergehende Haftung wird von BREKO nicht übernommen. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.
11. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen BREKO und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von BREKO. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 11.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) ausschließlich deutsches Recht.
- 11.3. Eventuell unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung am nächsten kommen.